

Abwasserreglement

Gemeinde Bretzwil

Gesamtrevision 2011
Anpassung vom 9. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	5
III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung	5
§ 12 Grundsatz	5
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsätze	7
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	8
§ 20 Verjährung	8
II. Anschlussgebühren	8
§ 22 Beitragspflicht	8
III. Jährliche Gebühren	9
§ 23 Grundsatz	9
§ 24 Grundgebühr	9
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	9
§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	9
E. Schlussbestimmungen	10
§ 27 Vollzug	10
§ 28 Rechtsschutz	10
§ 29 Strafbestimmungen	10
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 31 Übergangsbestimmung	10
§ 32 Inkrafttreten	10

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bretzwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde Bretzwil und von Privaten.

² Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf männliche und weibliche Personen.

³ Baurechtsnehmer sind, in Bezug auf Kostenverantwortlichkeiten und Pflichten, Grundeigentümern gleichgestellt.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-
vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Wasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder zu versickern.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Bst. b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll, wo immer möglich, auf dem Grundstück selbst versickern.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann unbenützte Anschlussleitungen, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung, abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Abwasserentsorgung werden wie folgt belastet:

- a. den Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherigen Grundeigentümer haften der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete / Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Im Anhang „Tarifordnung“ zu diesem Reglement legt die Gemeindeversammlung folgende Ansätze für Beiträge und Gebühren fest:

- a. Anschlussgebühren.
- b. Jährliche Gebühren.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Bewilligungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 8'000.--. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand sowie Bewilligungen für Objekte ohne Baubewilligung werden nach Aufwand verrechnet.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

⁴ Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

⁵ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten an den öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Bezahlung von Anschlussgebühren innert 15 Tagen wird ein Skonto gemäss Tarifverordnung gewährt.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins gemäss Tarifverordnung erhoben.

⁵ Der Gemeinderat kann, vor Erteilung der Baubewilligung, die Sicherstellung der Beiträge durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut verlangen .

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 22 Beitragspflicht

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

a. Brandversicherungswert des Volumens.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:

a. Den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁵ Wird eine Baute zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete einmalige Abwassergebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder durch Quittungen des Eigentümers belegbar sind. Allenfalls dadurch entstehende Differenzbeiträge zu Gunsten der Eigentümer werden nicht zurückerstattet.

⁶ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

III. Jährliche Gebühren

§ 23 Grundsatz

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

³ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 24 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt/Gewerbebetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. ¹⁾

² Die Grundgebühren werden in der Tarifordnung geregelt.

³ Die Grundgebühr für Sprinkleranlagen richtet sich nach der geforderten Durchflussmenge.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20% oder mehr als 500m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtigen Abwassermengen sind durch die Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 50m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 26 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30% der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 200m³/Jahr ausmacht.

³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

⁴ Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

1) Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Abwasserreglement vom 13. September 1989 wird aufgehoben.

§ 31 Übergangsbestimmung

¹ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per den 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bretzwil

Der Gemeindepräsident



Urs Freiburghaus

Der Gemeindeverwalter



Rolf Schweizer

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement am 25. Januar 2012, respektive am 9. März 2026 genehmigt.

Anhang zum Abwasserreglement: Tarifordnung

Die Erhebung der Mehrwertsteuer bleibt bei allen Beiträgen und Gebühren vorbehalten.

1. Einmalige Beiträge

1.1 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt:

- 3 % des Brandversicherungswertes bei Neubauten
- 1.5 % des Brandversicherungswertes bei An- Um- und Erweiterungsbauten

Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 1989.

2. Jährliche Gebühren

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- pro Haushalt, respektive Gewerbebetrieb.

Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025.

2.2 Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.60 pro m³ Wasser.

Stand: Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023.

3. Bewilligungs- und andere Gebühren

3.1 Anschlussbewilligungsgebühr

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 70% der Baubewilligungsgebühr.

Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2006.

4. Skonto und Verzugszins

4.1 Skonto

Das Skonto beträgt 0.5 %.

4.2 Verzugszins

Der Verzugszins beträgt 5 %.

Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 6. Februar 2012.